

- Anfrage an den Landrat-

Haushaltssituation Kommunen im Landkreis Oder Spree

Vorbemerkung:

Die Haushaltsplanungen der Kommunen im Landkreis Oder-Spree laufen aktuell für das Haushaltsjahr 2024. Eine vorausschauende Haushaltsplanung basierend auf Kausalität ist Grundvoraussetzung einer soliden Haushaltswirtschaft.

Deshalb frage ich den Landrat:

1. Sollte es nicht die absolute Ausnahme sein, dass Kommunen Nachtragshaushalte dem Landkreis vorlegen?
2. Welche Kommunen haben in den Jahren 2019 – 2023 Nachtragshaushalte dem Landkreis vorgelegt ? Bitte eine entsprechende Übersicht anfügen.
3. In welchen Kommunen wurden in den Jahren 2019 – 2023 Kreditermächtigungen genehmigt
Bitte eine entsprechende Übersicht anfügen.
3.1 Gab es Kreditgenehmigungen trotz ausgeglichenen Haushalt Bitte eine entsprechende Übersicht anfügen.

Für eine Zuarbeit bis zum 10.12.2023 vielen Dank im Voraus

BVB/Freie Wähler

Antwort der Kreisverwaltung:

Die Aufgaben der Finanzaufsicht als Teilaufgabe der Kommunalaufsicht obliegen dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Er nimmt diese Aufgaben im Wege der Organleihe für die Landesregierung wahr. Eine Abstimmung, wenn erforderlich, erfolgt mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde. Diese ist das Ministerium des Innern. Eine Beteiligung oder Mitwirkung des Kreistages ist bei dieser Aufgabenart nicht vorgesehen. Eine Steuerung der gesetzlichen Aufgaben der Kommunalaufsicht erfolgt in der Regel durch Erlasse des Ministeriums, im Einzelfall durch Weisung des Ministeriums.

Eine generelle Überwachung der Haushaltswirtschaft der Gemeinden durch die Kommunalaufsicht widerspricht der kommunalen Selbstverwaltung und ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Das Budgetrecht und die Kontrolle liegen vielmehr bei der Vertretung.

In besonderen Fällen ist allerdings eine Inkraftsetzung der Haushaltssatzung nur mit Genehmigung der Kommunalaufsicht möglich, nämlich dann, wenn diese nach dem Gesetz genehmigungspflichtige Teile enthält. Bei einem unausgeglichenen Haushalt und dem

Abhandensein von Ersatzdeckungsmitteln wie z.B. Rücklagen, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, welches genehmigungspflichtig ist. Ebenso sind Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, die in künftigen Jahren zu einer Kreditaufnahme führen, genehmigungspflichtig. Alles andere liegt bei der Gemeinde.

Dies zum Verständnis vorausgeschickt, kommen wir ihrem Informationsinteresse, soweit zulässig gerne nach.

Zu Frage 1:

Die Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts ergibt sich aus Gesetz und der Haushaltssatzung der jeweiligen Gemeinde. Abweichungen von der ursprünglichen Haushaltssatzung können sich aus unterschiedlichsten Gründen ergeben. Soweit überplanmäßige oder außerplanmäßige Abweichungen eine in der Haushaltssatzung festgelegte Grenze überschreiten, ist eine Nachtragssatzung zu erlassen. Das Erfordernis einer Nachtragssatzung soll also das Budgetrecht der jeweiligen Vertretung schützen und lässt nicht den Schluss auf eine schlechte Haushaltsführung zu.

Nachtragssatzungen sind nur unter denselben Voraussetzungen durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen, wie die Haushaltssatzung selbst, also auch nur, wenn in einer Nachtragssatzung genehmigungspflichtige Teile enthalten sind.

Zu Frage 2:

Eine derartige Statistik wird nicht geführt (siehe auch zu 1).

Zu Frage 3:

Eine Statistik in der nachgefragten Form wird nicht geführt. Die Genehmigung von Krediten erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ob die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gegeben ist. Wenn dies der Fall ist, hat die Kommune ein subjektiv öffentliches Recht auf Genehmigung. Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen hat und wird die Kommunalaufsicht die Genehmigung versagen. Die Entscheidung der Kommunalaufsicht ergeht als Verwaltungsakt, den die Gemeinde natürlich auch gerichtlich überprüfen lassen kann.

Zu Frage 3.1:

Ein ausgeglichener Haushalt ist ein Beleg für die Leistungsfähigkeit der Kommune, eine Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn nicht ganz besondere Umstände Zweifel an der dauernden Leistungsfähigkeit wecken, wahrscheinlich und sollte der Normalfall sein.

Umgekehrt ist ein unausgeglichener Haushalt eher ein Hinderungsgrund. Wenn allerdings ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorgelegt wird, dass die dauernde Leistungsfähigkeit in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt wieder belegt, kommt trotz unausgeglichener Haushalts eine Genehmigung einer Kreditaufnahme in Frage. Dies ist aber dann eher die Ausnahme und nicht die Regel.